



Nachdruck nur mit Zustimmung von Autor und Verlag

Rolf Gössner

Verfassungs- und Gesetzesbrüche in Serie

Geheimer Prüfbericht: Bundesdatenschutzbeauftragte rügt BND-Überwachungspraxis

Die bundesdeutschen Geheimdienste kommen nicht aus den Schlagzeilen. Im September 2016 ist ein bis dahin geheimer Prüfbericht der Bundesdatenschutzbeauftragten Andrea Voßhoff (CDU) vom 15. März 2016 dank des Internet-Blogs „netzpolitik.org“ bekannt geworden, der es in sich hat. Dieser Bericht liefert die rechtliche Bewertung von Erkenntnissen, die aus datenschutzrechtlichen Vor-Ort-Kontrollen in der Außenstelle des Bundesnachrichtendienstes (BND) in Bad Aibling resultieren. In Bad Aibling befand sich bis 2004 eine große Abhörbasis des US-Auslandsgeheimdienstes National Security Agency (NSA). Auf Grundlage eines geheimen Abkommens vom 28. April 2002 (Memorandum of Agreement) hatten die Regierungen der Bundesrepublik und der USA eine gemeinsame Fernmeldeaufklärung von NSA und BND vereinbart. Darin ist u. a. der Auftrag des BND geregelt, in großem Umfang Verbindungsdaten an die NSA weiterzuleiten. Ab 2004 übernahm der Auslandsgeheimdienst BND Teile der Abhörstation und 118 NSA-Mitarbeiter*innen. Im Gegenzug werden Massenüberwachungsdaten, die der BND in Bad Aibling auffängt und erfasst, routinemäßig an die NSA übermittelt.

Auf 60 Seiten stellt nun die Bundesdatenschutzbeauftragte in ihrem Bericht insgesamt 18 schwerwiegende Rechtsverstöße des BND fest und spricht zwölf offizielle datenschutzrechtliche Beanstandungen aus (nach § 25 Abs. 1 S. 1 Bundesdatenschutzgesetz). Noch nie dürfte eine Behörde mit so vielen Beanstandungen auf einmal abgestraft worden sein. Effektivere Rechtsmittel und Maßnahmen stehen der Kontrollbehörde gegenüber einer öffentlichen Stelle wie dem BND nicht zur Verfügung, um Verstöße zu brandmarken und die Einhaltung geltenden Rechts durchzusetzen. Nach den Kontrollen sind zwar einige der benannten Mängel behoben worden, doch in ganz zentralen Punkten widersprachen der Auslandsgeheimdienst und das aufsichtführende Bundeskanzleramt der Datenschutzbeauftragten und ihrer Kritik.

Grundrechte von Abertausenden unbescholtener Bürger*innen verletzt

Hier einige Erkenntnisse aus dem Geheimbericht, die teils noch über das hinausgehen, was wir bereits in früheren Grundrechte-Reporten hinsichtlich des BND und seiner Praktiken herausgearbeitet haben (vgl. Gössner, Grundrechte-Report 2014, 2015 und 2016):

- Entgegen ausdrücklicher gesetzlicher Verpflichtung hat der BND Datenbanken und Dateien mit hochsensiblen Daten ohne Errichtungsanordnungen und ohne vorherige, gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Datenschutzbehörde errichtet sowie (langjährig) genutzt und damit grundlegende Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen verletzt. Nach geltendem Recht dürfen die in diesen Dateien gespeicherten Daten nicht weiter verwendet werden und mussten bzw. müssten unverzüglich gelöscht werden.

- Der BND hat nach Erkenntnissen der Datenschutzbeauftragten jahrelang anlasslose und verdachtsunabhängige Massenüberwachung mittels systematischer Datenabsaugung über Satelliten, Internet-Knoten und Glasfaser-Kabel betrieben – und dabei Gesetze gebrochen und Grundrechte von Abertausenden von Bürger*innen verletzt. Anlasslose Massenüberwachung verstößt gegen das Menschenrecht auf Privatsphäre und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.
- Der BND hat ohne jede Rechtsgrundlage massenweise sensible personenbezogene Meta- und Inhaltsdaten auch von bloßen Kontaktpersonen und Unbescholtenen erhoben und systematisch weiter verwendet – u. a. mithilfe des berüchtigten NSA-Auswertungs-Tools „XKeyscore“. Solche Daten gelangten – ohne Einzelfallprüfung – auch an die NSA und andere Geheimdienste. Bisweilen sollen zu einer einzigen „Zielperson“ personenbezogene Daten von 15 unbescholtenen Personen erfasst und gespeichert worden sein, die für die Aufgabenerfüllung des BND unstreitig nicht erforderlich waren. Auch wenn der BND behauptet, er benötige diese Daten gleichwohl oder ihre Erfassung sei unvermeidlich: die Rechtsgrundlage dafür fehlt. Diese Datenerhebungen, -speicherungen und -verwendungen sind also illegal, weil Grundrechtseingriffe stets eines Gesetzes bedürfen.
- Der BND hat Millionen so genannter Selektoren der NSA – also personen- und organisationsbezogene Suchbegriffe wie Namen, Telefonnummern oder Mailadressen – automatisch übernommen und selbst routinemäßig eingesetzt. Dies geschah, ohne die „Erforderlichkeit“ dieser Selektoren für die gesetzliche Aufgabenerfüllung des BND im Einzelfall zu überprüfen, was nach BND-Gesetz verpflichtend ist. Die NSA lieferte ihrerseits keine Begründungen für die überlassenen Selektoren, mit deren Hilfe internationale Datenströme durchsucht werden, um Treffer bzw. Verdächtiges herauszufischen. Bei dieser Prozedur habe im Übrigen die Ausfilterung deutscher Staatsangehöriger, die vom BND nicht beobachtet werden dürfen, nur lückenhaft funktioniert. Das dafür eingesetzte „Daten-Filter-System“ (DAFIS) weise „erhebliche systemische Defizite“ auf, so die Datenschutzbeauftragte. Es sei also untauglich, um bundesdeutsche Grundrechtsträger*innen effektiv zu schützen.
- Der BND hat die Kontrollen der Datenschutzbehörde mehrfach unzulässig und rechtswidrig beschränkt und torpediert und damit seine Unterstützungspflicht verletzt – so u. a. durch fehlende Protokollierungen der Datenspeicherungen und -weitergaben, durch die Löschung sensibler Datenbestände in einer Analysedatenbank kurz vor dem Kontrolltermin, durch die Verweigerung des Zugangs zu weiteren Dienststellen und Infrastrukturen, etwa zu einem BND-Verbindungsbüro, in dem NSA-Mitarbeiter*innen beschäftigt sind, mit denen der BND kooperiert. Eine umfassende, effiziente Datenschutzkontrolle war, so Andrea Voßhoff, unter diesen Bedingungen nicht möglich.

Geheimdienste: demokratisch kaum zu kontrollieren

Trotz dieser Beschränkungen hat die Bundesdatenschutzbeauftragte die Praxis des BND in Bad Aibling weit intensiver und mit größerer Sachkunde untersucht als der im Juli 2015 von der Bundesregierung bestimmte NSA-Sonderermittler Kurt Graulich dies konnte – so jedenfalls die Einschätzung aus Kreisen des NSA/BND-Untersuchungsausschusses im Bundestag. Für die weitere Aufklärung ist der Voßhoff-Bericht jedenfalls von zentraler Bedeutung.

Die von der Datenschutzbeauftragten schon in einer einzigen von mehreren Außenstellen des BND aufgezeigten massiven Verfassungs- und Gesetzesbrüche machen wieder einmal deutlich, dass die im Geheimen arbeitenden Dienste mit den vorhandenen Mitteln demokratisch kaum zu kontrollieren sind. Regelmäßig blicken die Kontrolleur*innen in unglaubliche Abgründe eines Vertuschungssystems und einer organisierten Verantwortungslosigkeit – im Namen der „Sicherheit“ und des „Staatswohls“.

Doch ausgerechnet solche demokratie-unverträglichen Geheimdienste erhalten nach den neueren Terroranschlägen und Anschlagversuchen – geschichtsvergessen muss man sagen – wieder unverdienten Auftrieb, werden abermals aufgerüstet und massenüberwachungstauglicher gemacht, anstatt die Bevölkerung endlich vor ihren klandestinen Ausforschungen und Vertuschungen wirksam zu schützen. Mit solchen „Reformen“, wie der des BND-Gesetzes im Oktober 2016, erhalten einstige Skandale kurzerhand Gesetzeskraft und werden auf diese Weise weitgehend legalisiert.

Literatur

Geheimer Prüfbericht: Der BND bricht dutzendfach Gesetz und Verfassung – allein in Bad Aibling, in: <https://netzpolitik.org> v. 1.09.2016, <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling> (mit Dokumentation des Prüfberichts und der rechtlichen Bewertung der Bundesdatenschutzbeauftragten).

Gössner, Rolf, Dr. jur., Rechtsanwalt, Publizist und parlamentarischer Berater. Vorstandsmitglied der Internationalen Liga für Menschenrechte. Seit 2007 stellv. Richter am Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen; Mitherausgeber der Zweiwochenschrift *Ossietzky*, Mitglied der Jury zur Verleihung des Negativpreises „BigBrotherAward“ sowie der Carl-von-Ossietzky-Medaille (Liga); Sachverständiger in Gesetzgebungsverfahren des Bundestages und von Landtagen. Auszeichnung mit dem Kölner Karlspreis für engagierte Literatur und Publizistik 2012 und dem Bremer Kultur- und Friedenspreis 2013. Veröffentlichungen u.a. *Menschenrechte in Zeiten des Terrors* (2007). *Geheime Informanten. V-Leute des Verfassungsschutzes: Neonazis im Dienst des Staates* (2003), akt. Neuauflage als ebook (2012). Herausgeber von *Mutige Aufklärer im digitalen Zeitalter* (2015). Internet: www.rolf-goessner.de.

Grundrechte-Report 2017 – Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland.

Herausgeber: Till Müller-Heidelberg, Elke Steven, Marei Pelzer, Martin Heiming, Cara Röhner, Rolf Gössner, Julia Heesen und Arthur Helwich.

Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, Juni 2017, ISBN 978-3-596-29819-8, 224 Seiten, 10.99 Euro.

Der Grundrechte-Report 2017 wird gemeinschaftlich herausgegeben von Humanistische Union vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative • Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen • Internationale Liga für Menschenrechte • Komitee für Grundrechte und Demokratie • Neue Richtervereinigung • PRO ASYL • Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein • Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen.